|  | **Basis-Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Hausmeister mit Gärtnertätigkeiten** | | **Verantwortliche/r:**  **Datum:** | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Prüffrage** | **Gefährdung/ Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/ Maßnahmen** | **Handlungsbedarf** | |
| **ja** | **nein** |
|  | **Betriebsmittel** | | | | | |
|  | Stehen die erforderlichen Betriebsmittel zur sicheren Ausführung der Tätigkeiten zur Verfügung? | Gefährdung durch nicht sachgerechten Einsatz von Betriebsmitteln.  Gefährdung durch Improvisation. | Für den Einsatz geeignete Betriebsmittel bereitstellen (Expertise der Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches nutzen). Ausschließlich Betriebsmittel einsetzen, die auch für die betriebliche (gewerbliche) Nutzung zugelassen sind. |  |  |
|  | Bei der Beschaffung von Handwerkzeugen und andere Betriebsmittel wird darauf geachtet, dass nur sicherheitstechnisch einwandfreie Gerätschaften angeschafft werden (z. B. mit GS-Zeichen). | Gefährdung durch Einsatz nicht sicherer Betriebsmittel | Bei der Beschaffung auf Sicherheit und Qualität achten. Seriöse Beschaffungswege nutzen. Beratung vor der Beschaffung bei Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt einholen und fachliche Hinweise zur Beschaffungsentscheidung nutzen. |  |  |
|  | Bedienungsanleitungen der eingesetzten Betriebsmittel sind vorhanden. Die Inhalte der Bedienungsanleitungen sind den Mitarbeitern bekannt. | Fehlen der erforderlichen Herstellerinformationen zur sicheren Benutzung der Betriebsmittel | Fehlende Bedienungsanleitungen beschaffen.  Bedienungsanleitungen im Arbeitsbereich zur Einsicht bereitstellen. Sicherheitshinweise aus den Bedienungsanleitungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten in Betriebsanweisungen gemäß BetrSichV überführen. |  |  |
|  | Es ist festgelegt, welche Betriebsanweisungen für Betriebsmittel erforderlich sind. Diese sind den Mitarbeitern bekannt und werden entsprechend verwendet. | Betriebsanweisung für Betriebsmittel und Arbeits- / Gefahrstoffe sind nicht vorhanden. | Fehlende Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zur Unterweisung der Beschäftigten nutzen. Betriebsanweisungen im Arbeitsbereich zur Einsicht bereitstellen. |  |  |
| **1.5** | Die zur Lagerung von Betriebsmitteln und Ersatzteilen verwendeten Regale sind ausreichend standsicher. Die zulässige Belastung der einzelnen Fachböden ist bekannt und wird beim Lagern beachtet. | Herabfallen von Material oder Umkippen der Regale möglich. | Regale sind gegen Umkippen gesichert.  Regale sind ausreichend dimensioniert. |  |  |
| **1.6** | Es ist sichergestellt, dass die Betriebsmittel regelmäßig auf ihren sicheren Zustand überprüft werden. Dies gilt sowohl für einfache Betriebsmittel als auch für komplexe technische Betriebsmittel (z.B. Motorgeräte) | Gefährdung durch unsichere und defekte Betriebsmittel. | Prüfungen an einfachen Betriebsmitteln werden jährlich durch eine befähigte Person durchgeführt (Eingangsqualifikation min. abgeschlossene technische Berufsausbildung und zeitnahe berufliche Tätigkeit). |  |  |
| **1.7** | Es ist sichergestellt, dass die elektrischen Betriebsmittel regelmäßig auf ihren sicheren Zustand überprüft werden. | Gefährdung durch unsichere und defekte elektrische Betriebsmittel. | Prüfungen werden durch die eigene Elektrofachkraft durchgeführt. |  |  |
| **1.8** | Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen werden nur von Elektrofachkräften (bzw. unter deren Leitung und Aufsicht) durchgeführt. Dabei werden die elektrotechnischen Regeln, insbes. die VDE-Bestimmungen beachtet. | Gefährdung durch elektrischen Schlag. | Elektroarbeiten werden nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt. |  |  |
| **2.** | **Einsatz von Maschinen bei Gartenarbeiten** | | | | |
| **2.1** | Sind Aufsitzmäher sicher benutzbar? | Schnittgefahren an den Messern der Mäher. Unkontrolliert bewegte Teile und Maschinenteile. Gefährliche Oberflächen, scharfe oder spitze Werkzeuge. Lärm durch den Motor des Gerätes Vibration | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Im Gelände max. Schrittgeschwindigkeit.  Kanten im stumpfen Winkel anfahren. Böschungen ggf. gesichert befahren. Benzolfreien Kraftstoff einsetzen. |  |  |
| **2.2** | Sind handgeführte Motorrasenmäher sicher benutzbar? | Hand- und Fußverletzungen durch umlaufendes scharfes Schneidwerkzeug.  Belastung durch Lärm, Staub, Abgase und Vibration.  Brandgefahr durch Kraftstoffe und austretende Öle.  Schäden durch wegschleudernde  Fremdkörper.  Stolpern, Ausrutschen und Umknicken.  Rückschlag des Rasenmähers bei Auftreffen auf ein Hindernis. | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Kanten im stumpfen Winkel anfahren. Böschungen ggf. gesichert befahren. Benzolfreien Kraftstoff bei am Körper geführten Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen. Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
| **2.3** | Sind Freischneider sicher benutzbar? | Gefährliche Oberflächen des Freischneiders | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Bei Arbeiten mit dem Freischneider sind geschlossene Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Gesichts-, Augen-, Gehör- und Handschutz zu tragen.  Benzolfreien Kraftstoff bei am Körper geführten Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen. Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
| **2.4** | Sind motorgetriebene Heckenscheren sicher benutzbar? | Schnittgefahren an der Schneide der  Heckenschere  Herabfallen des Schnittgutes  Brandgefahr beim Betanken von  Motorgeräten  Lärm durch den Motor des Gerätes  Vibration  Gefahren durch mangelnde Qualifikation | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Benzolfreien Kraftstoff bei am Körper geführten Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen.  Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
| **2.5** | Sind Motorsägen sicher benutzbar? | Gehölzpflegearbeiten mit der Motorsäge  Bei Motorsägearbeiten besteht Schnittgefahr durch die Sägekette  Brandgefahren beim Betanken der  Motorgeräte  Beschädigungen am Sägeblatt  Sicherheitseinrichtungen der Kettensäge | Motorsägen nur durch Personal mit Kettensägenschein bedienen lassen. Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Schutzausrüstung: Schutzbrille, Forsthelm, schnittfeste Schutzhandschuhe (Ausstattung Forst), Gehörschutz, Schnittschutzhose. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Benzolfreien Kraftstoff bei am Körper geführten Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen. Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
| **2.6** | Sind Bohrmaschinen sicher benutzbar? | Verletzungen durch Erfassen von  Gliedmaßen, Haare, Kleidung durchdrehende Teile/Werkzeuge (z.B. Bohrfutter / Wellenende /Antrieb)  Schnittverletzungen durch Wechsel des  Werkzeuges oder durch Späne  Verletzungen durch Herumschlagen des  Werkstückes  Augenverletzungen durch Späne oder  zerspringenden Bohrer | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Schutzausrüstung: Schutzbrille, Gehörschutz. Tragen von Schutzhandschuhen aufgrund der Einzugsgefahr unterlassen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich nach Netztrennung. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
| **2.7** | Sind Schleifmaschinen sicher benutzbar? | Handverletzungen durch  Scharfkantige Oberflächen und den  Materialabtrag  Augen- und Körperverletzungen,  Lärmbelästigung durch Abtragen von Materialien beim Schleifen  Verletzungen durch Bersten der  Schleifscheibe  Brandgefahr | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Schutzausrüstung: Schutzbrille, Gehörschutz. Tragen von Schutzhandschuhen aufgrund der Einzugsgefahr unterlassen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich nach Netztrennung. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Spaltmaß zwischen Schleifgutauflage und Schleifstein an stationären Schleifmaschinen max. 3 mm. Bei Wechsel von Schleifscheiben wird eine sog. „Klangprobe“ (Kontrolle auf Risse) durchgeführt. |  |  |
| **2.8** | Sind Kreissägen sicher benutzbar? | Schnittverletzungen von Hand / Arm durch Eingreifen in Sägeblatt  Verletzung durch unkontrolliert bewegte  Teile (Haben die Werkstücke eine sichere Werkstückauflage/-führung)  Fußverletzungen durch herabfallende schwere Teile, Werkstücke  Schwerhörigkeit durch gehörschädigenden  Lärm  Gesundheitsgefährdung durch Buchen- und Eichenholzstaub | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen. Schutzausrüstung: Schutzbrille, Gehörschutz. Tragen von Schutzhandschuhen aufgrund der Einzugsgefahr unterlassen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich nach Netztrennung. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Bei Sägearbeiten mit Harthölzern arbeitsmedizinische Vorsorge G44 Hartholzstäube anbieten. |  |  |
| **2.9** | Sind Laubbläser sicher benutzbar? | Augenverletzungen,  Lärmbelästigung | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen.  Schutzausrüstung: Schutzbrille, Gehörschutz. Tragen von Schutzhandschuhen bei Berührung von Laub oder sonstigen Gegenständen. Arbeiten an der Maschine ausschließlich nach Netztrennung bzw. Ausschalten des Motors. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Benzolfreien Kraftstoff bei Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen. Bei Neubeschaffung den Einsatz von akkubetriebenen Elektromaschinen berücksichtigen. |  |  |
|  | Sind handgeführte Schneefräsen sicher benutzbar? | Hand- und Fußverletzungen durch umlaufendes scharfes Fräswerkzeug.  Belastung durch Lärm, Abgase und Vibration.  Brandgefahr durch Kraftstoffe und austretende Öle.  Schäden durch wegschleudernde  Fremdkörper.  Stolpern, Ausrutschen und Umknicken.  Rückschlag der Schneefräse bei Auftreffen auf ein Hindernis. | Maschine vor Einsatz kontrollieren. Möglichst vibrations- und lärmarme Maschinen einsetzen. Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Betriebsanweisung anhand der Sicherheitshinweise des Herstellers erstellen, erlassen und zur regelmäßigen Unterweisung nutzen.  Arbeiten an der Maschine ausschließlich bei abgeschaltetem Motor. Herstellerseitige Schutzeinrichtungen nutzen. Kanten im stumpfen Winkel anfahren. Böschungen ggf. gesichert befahren. Benzolfreien Kraftstoff bei am Körper geführten Geräten mit Verbrennungsmotor einsetzen. |  |  |
| **3** | **Gefahrstoffe** | | | | |
| **3.1** | Ist bekannt welche Gefahrstoffe im Einsatz sind? | Unkenntnis über eingesetzte Gefahrstoffe. Beschaffung nicht zugelassener Gefahrstoffe oder gefährlicher Produkte ist nicht auszuschließen. | Gefahrstoffbestand hinsichtlich erforderlicher Gefahrstoffe prüfen. Erforderliche Gefahrstoffe in einem Verzeichnis für Gefahrstoffe führen. Nach Substitutionsprüfung Liste zugelassener Gefahrstoffe erlassen und Beschaffungsweg regeln. |  |  |
| **3.2** | Stehen den Mitarbeitenden Gefahrstoffe zur Verfügung, die für die auszuführenden Tätigkeiten geeignet sind und keine unangemessene Gefährdung darstellen? | Gefahrstoffe sind nicht auf deren Einsatz abgestimmt, sodass eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. | Gefahrstoffe werden auf den Einsatz abgestimmt.  Es wird auf möglichst ungefährliche Gefahrstoffe bei der Beschaffung geachtet. Giftige oder krebserregende/erbgutverändernde Gefahrstoffe werden nicht eingesetzt: benzolfreien Kraftstoff für Tätigkeiten mit am Körper geführten Motorgeräten flächendeckend in den Gemeinden umsetzen. |  |  |
| **3.3** | Wurde geprüft, ob Gefahrstoffe, wenn möglich, gegen nicht kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe/Produkte substituiert wurden? | Einsatz von gefährlichen Produkten, obgleich der Einsatz weniger oder gefährdungsfreier Produkte möglich wäre. | Substitutionsprüfung durchführen: Wenn möglich kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe durch ungefährliche nicht kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe ersetzen. |  |  |
| **3.4** | Werden Gefahrstoffe sicher eingesetzt? | Bei Nichtbenutzung von Persönlicher  Schutzausrüstung  Aufnahme von gesundheitsschädlichen  Gefahrstoffen (ggf. auch Pflanzenschutzmitteln bei Gartenarbeiten) | Allgemein gültige Regelungen im Umgang mit Gefahrstoffen werden beachtet:   * Einsatzmengen auf das Erforderliche reduzieren (max. Tagesbedarf) * PSA tragen * Behälter dicht geschlossen halten, * Hautkontakt vermeiden, * Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen, * Nach der Arbeit und vor Pausen Hände waschen, Waschmöglichkeiten vorsehen, * Nach Haut – und Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser ab- bzw. ausspülen ggf. * Eventuell Augenspülflasche vorsehen |  |  |
| **3.5** | Sind Gefahrstoffe in der Form gelagert, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen werden kann. | Gesundheitsgefahr durch austretende und/oder auslaufende Gefahrstoffe möglich. Gefährdung durch unsichere Lagerung von toxischen und brennbaren Gefahrstoffen. | Flüssige Gefahrstoffe auf einem Auffangbehältnis vorhalten. Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase nicht unter Erdgleiche lagern. |  |  |
| **3.6** | Sind technische Druckgase in der Form gelagert, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen werden kann. | Gefährdung durch Zusammenlagerung von technischen Druckgasen und Gefahrstoffen (insbesondere brennbare Flüssigkeiten). | Technische Druckgase sind:   * gesichert gegen Zugriff durch Unbefugte * gut belüftet * fernab von Zünd- und Hitzequellen * fernab von Gruben und Schächten gelagert. |  |  |
| **4** | **Biologische Arbeitsstoffe** | | | | |
| **4.1** | Ist eine Gefährdung durch BioStoffe auszuschließen? | Infektionsgefahren durch Kontakt mit Abfällen, Tauben- und Hundekot  Infektionsgefahren durch Zeckenbisse  Gefahren durch Pflanzen | Hygienemaßnahmen einhalten: Nach Arbeiten Hände waschen. Nicht mit verschmutzten Händen die Augen, Nase oder Ohren berühren. Bei Auffälligkeiten nach einem Zeckenbiss ist ein Arzt aufzusuchen. Geschlossene Kleidung und Handschuhe tragen. Arbeitsmedizinische Vorsorge für Biostoffe anbieten. Mitarbeitende hinsichtlich der Gefährdung durch Biostoffe unterweisen. |  |  |
| **4.2** | Desinfektion wird wo möglich probat praktiziert? | Infektionsgefahr durch Kontakt zu BioStoffen. Gefährdung durch Aerosole der Inhaltsstoffe von Desinfektionsmitteln. | Desinfektionsmittel auf die zu erwartenden Biostoffe abstimmen. Wisch- und Scheuerdesinfektion praktizieren. Aerosole oder aerosolbildende Sprühdesinfektion nicht einsetzen. |  |  |
| **4.3** | Wird Hautschutz ausreichend praktiziert? | Gefahr von Hautschädigungen oder erhöhte Infektionsgefahr durch rissige Haut. | Verträgliche Hautschutz-, Hautpflege- und Hautreinigungspräparate sowie Hautdesinfektion bereitstellen (Betriebsarzt dazu zur Beratung einbinden).  Hautschutzplan erlassen. |  |  |
| **5** | **Verkehrswege** | | | | |
| **5.1** | Sind Verkehrswege sicher benutzbar, ausreichend bemessen und frei von Hindernissen sowie Sturz- und Stolperstellen? | Sturz auf der Ebene, Ausrutschen,  Stolpern und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüchen,  sowie inneren Verletzungen.  Beleuchtung nicht ausreichend.  Gefährdung durch Unebenheiten,  Stufen, verlegte Anschlusskabel, im Weg liegende Materialien,  zugestellte Gänge, Vertiefungen  im Boden. | Verkehrswege entsprechend der Nutzung vorsehen.  Verkehrswege, wenn erforderlich, ausreichend beleuchten. Verkehrswege frei von Hindernissen halten. Sturz- und Stolperstellen beseitigen. Nicht vermeidbare einzelne Stufen bzw. Stufenfolgen kennzeichnen. Nicht vermeidbare Anstoßstellen abpolstern/kennzeichnen, Kabelleitungen sicher und geordnet verlegen. Nicht vermeidbare Kabelleitungen in Verkehrswegen kontrastreich gekennzeichnet sowie nicht verrückbar möglichst bodenbündig verlegen (z.B. Kabelbrücken). |  |  |
| **5.2** | Sind Treppen sicher gestaltet und gefährdungsfrei nutzbar? | Stürzen, Ausrutschen, Stolpern und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüchen, sowie inneren Verletzungen durch:  - beschädigte Stufenkanten,  - gelöste, beschädigte oder gelockerte  Beläge,  - glatte Stufenkanten,  - defekte Beleuchtung,  - mangelhafte Handläufe | Treppen normgerecht gemäß ASR A1.8 ausführen.  Treppenleitern kennzeichnen (vorwärts aufsteigen, rückwärts absteigen). Verschlissene oder beschädigte Treppenstufen instandsetzen. Ausreichende und leicht erreichbare Beleuchtung sicherstellen. Handläufe in ausreichender Form vorsehen. |  |  |
| **5.3** | Sind Leitern und Tritte sicher benutzbar? | Stolpern, Stürzen und Ausrutschen.  Prellungen, Quetschungen,  Verstauchungen, Knochenbrüche, Kopfverletzungen  Abstürzen von Leitern und ungeeigneten Aufstiegshilfen. | Leitern und Tritte sind gemäß ihres Einsatzes ausgewählt. Anlegeleitern ragen min. 1,0 m über die Ausstiegsstelle hinaus. Stehleitern werden nicht als Anlegeleitern eingesetzt. Leitern und Tritte sind in einem einwandfreien Zustand (jährliche Prüfung). Leitern und Tritte weisen augenscheinlich keine Beschädigungen auf. |  |  |
| **6** | **Heben, Ziehen, Schieben, Tragen** | | | | |
| **6.1** | Können Lasten sicher transportiert werden? Ist eine Gefährdung bei Lastenhandhabung möglichst auszuschließen? | Starke Wirbelsäulen und Muskulaturbelastung.  Verletzungsgefahr an scharfkantigen  Gegenständen.  Stürzen, Stolpern und Zuziehen von  Prellungen und Knochenbrüchen. | Betriebsanweisung zur Lastenhandhabung erlassen und zur Unterweisung nutzen. Schwere Lasten ggf. zu zweit heben. Geeignete enganliegende Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe S1-P oder S3.  Keine Schmuckgegenstände tragen. Lasten nicht mit Hohlkreuz anheben, sondern immer mit geradem Rücken und eingebogenen Knien. Rückenschule anbieten. Rutschgefahren auf dem Transportweg beachten (z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten, Glatteis). Bei Verletzungsgefahr der Hände geeignete Schutzhandschuhe tragen. Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge G46 bei Bedarf anbieten. |  |  |
| **6.2** | Stehen geeignete technische Hilfsmittel zur Lastenhandhabung und/oder Transport zur Verfügung? | Starke Wirbelsäulen und Muskulaturbelastung.  Verletzungsgefahr an scharfkantigen  Gegenständen.  Stürzen, Stolpern und Zuziehen von  Prellungen und Knochenbrüchen. | Technische Hilfsmittel bereitstellen, z.B.:   * Rollwagen * Sackkarre * Gabelhubwagen * Schubkarre |  |  |
| **7** | **Arbeitsumgebungsbedingungen** | | | | |
| **7.1** | Ist eine zuträgliche und ausreichende Beleuchtung des Arbeitsplatzes sichergestellt? | Zu niedriges Beleuchtungsniveau,  auftretende Blendung oder eine ungleichmäßige Beleuchtung können sich vegetativ negativ auswirken. Potentielle Unfallstellen werden nicht erkannt. | Ausreichende blendfreie Beleuchtung gemäß ASR A3.4 ausführen. |  |  |
| **7.2** | Sind zuträgliche Temperaturen im Arbeitsbereich gegeben? | Belastendes Klima bewirkt sinkende  Leistungsfähigkeit und Müdigkeit  und Konzentrationsschwäche, Herz-Kreislauf-Belastungen.  Erhöhung der Unfallgefahr. | Raumtemperatur gemäß ASR A3.5 sicherstellen.  Im Bedarfsfall wärmende Berufsbekleidung bereitstellen.  Ab 26°C organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Veränderung der Arbeitszeit)  Ab 30°C Getränke bereitstellen.  Ab 35°C Arbeiten unterlassen. |  |  |
| **7.3** | Ist der Arbeitsbereich frei von Zugluft? | Partielle Unterkühlungen. | Arbeitsstätte zugluftfrei gestalten (Luftgeschwindigkeiten <0,15 m/s). Lüftung über die Fenster durch Stoßlüften. Für Tätigkeiten im Außenbereich entsprechende Berufsbekleidung bereitstellen. |  |  |
| **8** | **Persönliche Schutzausrüstung** | | | | |
| **8.1** | Es ist sichergestellt, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz vor physikalischen und mechanischen Gefahren zur Verfügung stehen. | Gefährdung durch mangelhafte oder fehlende persönliche Schutzausrüstung. Persönlicher Schutzausrüstung ist nicht auf die zu erwartenden Gefahren abgestimmt (Standards sind nicht erlassen). Weder Neu- noch Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung sind organisiert. | Es ist sichergestellt, dass die benötigte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird:   * Schnittschutzhandschuhe (EN 388 min. Level 3) * Schutzhandschuhe durchstichresistent EN 388 bei Kontakt zu Dornen, Scherben, zurückgelassene Spritzen * Sicherheitsschuhe (indoor: DIN EN ISO 20345 S1-P; outdoor: DIN EN ISO 20345 S3 ggf. Ausführung als Stiefel) * Wetterschutz (Jacke wärmend, wasserdicht, atmungsaktiv, ggf. zzgl. Hose) * Berufsbekleidung (schwer entflammbar, antistatisch) * Kopfbedeckung (wärmend, Sonnenschutz) * Schnittschutzhose (bei Motorsägearbeiten) * Gehörschutz EN 352 * Schutzbrille EN 166 * Partikelfiltermaske (FFP2) * Sonnenschutzcreme |  |  |
| **8.2** | Es ist sichergestellt, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz vor chemischen Gefahren zur Verfügung stehen. | Gefährdung durch mangelhafte oder fehlende persönliche Schutzausrüstung. Persönlicher Schutzausrüstung ist nicht auf die zu erwartenden Gefahren abgestimmt (Standards sind nicht erlassen). Weder Neu- noch Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung sind organisiert. | * Chemikalienschutzhandschuhe (Einweghandschuhe, ggf. weitere nach Angaben der Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe) * Schutzbrille EN 166 * Partikelfiltermaske (FFP2) * Sicherheitsschuhe (indoor: DIN EN ISO 20345 S1-P; outdoor: DIN EN ISO 20345 S3 ggf. Ausführung als Stiefel) |  |  |
| **8.3** | Es ist sichergestellt, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Verfügung stehen. | Gefährdung durch mangelhafte oder fehlende persönliche Schutzausrüstung. Persönlicher Schutzausrüstung ist nicht auf die zu erwartenden Gefahren abgestimmt (Standards sind nicht erlassen). Weder Neu- noch Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung sind organisiert. | * Chemikalienschutzhandschuhe mit Schutzeigenschaften für BioStoffe (Einweghandschuhe mit Zulassung für BioStoffe) * Schutzhandschuhe durchstichresistent EN 388 bei Kontakt zu Dornen, Scherben, zurückgelassene Spritzen |  |  |
| **8.4** | Wird für Tätigkeiten im Außenbereich bei Regen und Nässe entsprechende Berufsbekleidung zur Verfügung gestellt? | Partielle Unterkühlungen. | Arbeiten im Außenbereich bei schlechter Witterung wenn möglich vermeiden. Wasserdichte und zugleich atmungsaktive Berufsbekleidung bereitstellen.  Schuhwerk mit wasserresistentem Obermaterial bereitstellen (Sicherheitsschuhwerk EN ISO 20345 S3). Bei Einsatz in nassen Wiesen usw. Sicherheitsschuhwerk als Stiefel EN ISO 20345 S3 bereitstellen. |  |  |
| **9** | **Unterweisungen** | | | | |
| **9.1** | Die Beschäftigten sind zu den Gefährdungen am Arbeitsplatz und zu den getroffenen Schutzmaßnahmen unterwiesen. Die Unterweisung erfolgt vor Aufnahme der der Tätigkeit, nachfolgend regelmäßig, mindestens jährlich, auch nach Bedarf bei wesentlichen Veränderungen und aktuellen Erkenntnissen. | Die unterwiesene Person hat in der Lage zu sein, vorausschauend zu arbeiten, Gefahren zu erkennen und entsprechend zu handeln. | Unterweisungen fanden zur Einstellung statt und müssen wiederkehrend jährlich durchgeführt werden.  Es werden nur Mitarbeiter mit technischer Ausbildung im Bereich Haustechnik eingestellt und es findet eine Erstunterweisung statt. |  |  |
| **10** | **Arbeitsmedizinische Vorsorgen** | | | | |
| **10.1** | Werden arbeitsmedizinische Vorsorgen durchgeführt? | Außer für Bildschirmarbeitsplätze wurden bisher keine Vorsorgen angeboten.   1. Asthenopische Beschwerden wie z.B. Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen, Flimmern vor den Augen oder Nacken-, Schulter-, Rückenbeschwerden aufgrund von Fehlsichtigkeit bzw. Fehlhaltung. 2. Gefährdung durch lärmende motorisierte Geräte z.B. bei Ausführung von Liegenschaftsarbeiten. 3. Häufiges Händewaschen nach Verschmutzungen sowie Tragen von Handschuhen und arbeiten im feuchten Milieu. 4. Heben und Tragen von schweren Lasten auch in Zwangshaltung. 5. Infektionsgefährdung durch Beseitigung von Tierkadavern, kleinen sanitären Problemen, Kontakt mit Abwasser bei Sanitärarbeiten. 6. Ausführen von Liegenschaftsarbeiten von Motorfahrzeugen im Gelände. | 1. Empfehlung: Vorsorge Bildschirmtätigkeit als Angebotsvorsorge – „alte“ G37 2. Empfehlung: Vorsorge Lärm (bei durchschnittlich ≥ 80 dB bzw. peak ≥ 135 db als Angebotsvorsorge, bei durchschnittlich ≥ 85 dB bzw. peak ≥ 137 dB) als Pflichtvorsorge – „alte“ G20 3. Empfehlung: Vorsorge Hauterkrankungen (vor allem durch Feuchtarbeiten bzw. Handschuhtragen bei 2-4 Stunden pro Tag als Angebotsvorsorge und > 4 Stunden pro Tag als Pflichtvorsorge) – „alte“ G24 4. Empfehlung: Vorsorge Muskel- und Skelettbelastung (Heben, Tragen, Schieben, Vibrationen) als Angebotsvorsorge – „alte“ G46 5. Empfehlung: Vorsorge Infektionsgefährdung mit Impfempfehlung Hepatitis A – „alte“ G42 6. Empfehlung: Eignungsuntersuchung Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, auf Grundlage einer arbeitsvertraglichen Regelung oder Betriebsvereinbarung oder anlassbezogen bei konkretem Verdacht – „alte“ G25 |  |  |
| **11** | **Wartungen und Prüfungen** | | | | | |
| **11.1** | Es ist sichergestellt, dass nur fachkundige Personen an technischen Anlagen arbeiten. | Gefährdung durch anlagenbedingte Betriebszustände, Energien, Betriebsstoffe usw.. | Aufgaben an komplexen technischen Anlagen werden an Fachfirmen vergeben. |  |  |
| **11.2** | Die Fristen für die Prüfung und Wartung der Anlagen und die zur Prüfung befähigten Personen, die die Prüfungen und Wartungen durchführen, sind festgelegt. | Gefährdung durch unzulässige Betriebszustände, Energien, Betriebsstoffe usw.. infolge mangelhafter Prüfung und Wartung | Fristen für Prüfung und Wartung festlegen und einhalten.  Prüfungen und Wartungen ausschließlich durch entsprechend fachkundige Personen durchführen lassen. |  |  |
| **11.3** | Die Ergebnisse der Prüfungen werden in geeigneter Weise dokumentiert, z. B. in Prüfbüchern. | Mangelnde Transparenz durchgeführter Prüfungen. | Dokumentation wird vorgehalten |  |  |
| **11.4** | Die gebäudetechnischen Anlagen können von Unbefugten nicht betreten werden (z. B. Zutrittsverbote, Kennzeichnungen, Regelungen für Aufbewahrungsorte von Schließelementen). | Unfallgefahr durch Betreten von Technikbereichen durch Unbefugte. | Technikräume sind immer abgeschlossen. Zugang hat nur berechtigtes Personal |  |  |
| **11.5** | In oder an Verteilern und Schaltschränken sind die einzelnen Schalteinrichtungen wie FI-Schutz, Leitungsschutzautomaten und Hauptschalter ihrer Funktion nach gekennzeichnet. | Unfallgefahr, da bei einem Gefahrfall elektrische Anlagen nicht unmittelbar außer Betrieb gesetzt werden können. | Eindeutige Kennzeichnung und Legenden sind vorhanden. |  |  |
| **11.6** | Die Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, z. B. bei Kesselanlagen, Warmwasseranlagen, Kälteanlagen, sind gegen Änderung der Einstellung durch Unbefugte gesichert. | Gefahr durch unzulässige Betriebszustände. | Verplombungen sind vorhanden und unbeschädigt.  Schutzabdeckungen sind vorhanden.  Betriebsdrücke sind nicht veränderbar |  |  |
| **12** | **Notfalleinrichtungen** | | | | | |
| **12.1** | Stehen Löschmittel in ausreichender Anzahl, leicht erreichbar und entsprechender Beschaffenheit zur Verfügung? | Entstehungsbrände können nicht gelöscht werden.  Gefährdung durch unkontrollierte Brandausbreitung.  Unangemessener Schaden durch Einsatz eines Löschmittels, welches nicht auf die zu erwartende Brandlast abgestimmt ist. | Löschmittel auf die zu erwartende Brandlast abstimmen:   * Brandklasse A: Papier, Holz, Kartonage = Löschmittel Wasser * Brandklasse B: brennbare Flüssigkeiten und Kunststoffe, die zu brennbaren Flüssigkeiten werden z.B. alkoholische Desinfektionsmittel, Kraftstoffe, lösemittelhaltige Farben und Lacke = Löschmittel Schaum * Brandklasse C: brennbare Gase z.B. Erdgas, Propan usw. = Löschmittel ABC-Pulver * Brandklasse F: Öle und Fette = Löschmittel Fettbrandlöscher   Feuerlöscher auf Halterungen vorhalten (Höhe 0,80 m – 1,20 m). |  |  |
| **12.2** | Das Erste-Hilfe-Material ist in ausreicheder Menge und Beschaffenheit vorhanden? Der Standort des Erste-Hilfe-Materials ist gekennzeichnet, leicht erreichbar und gut zugänglich? | Gefährdung durch unzureichende Erste-Hilfe-Leistung | Verbandkasten DIN 13157C (bis 50 Personen) oder DIN 13164 (bis 100 Personen) in einer Betriebsstätte. Verteilung entsprechend der lokalen Begebenheiten (z.B. je Gebäude, Etage usw.).  Kennzeichnung vorhanden und auf dem Flucht- und Rettungsplan ausgewiesen. |  |  |

**Maßnahmen**

**Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Maßnahmen und deren Überprüfung**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr** | **Gefährdung/Belastung/Mangel** | **Risiko** | **Festgelegte Maßnahmen**  **Technisch/ Organisatorisch/Personenbezogen** | **Durchführung**  **Wer Bis**  **Wann** | **Wirksamkeit überprüfen, geprüft am /Unterschrift** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

